

**Beschluss des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang
Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.)
vom 16.12.2008 (Nr. 9); zuletzt geändert am 20.01.2023**

Zulassung von Hilfsmitteln in Prüfungen

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 8 SPUMA fasst der Prüfungsausschuss folgenden Beschluss:

I.

In den Modulen Zivilrecht 1, 2, 3 und Öffentliches Wirtschaftsrecht sind für die Prüfungen folgende Hilfsmittel zugelassen:

Helge Sodan (Hrsg.)

Öffentliches, Privates und Europäisches Wirtschaftsrecht, Baden-Baden (Nomos-Verlag)

Aktuelle Wirtschaftsgesetze (Beck'sche Textsammlung)

München (Verlag C.H. Beck)

Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze

Loseblattsammlung, München (C.H. Beck-Verlag)

Ergänzungsband zu Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze

Loseblattsammlung, München (C.H. Beck-Verlag)

Nomos Gesetze Zivilrecht und Strafrecht

Baden-Baden (Nomos-Verlag)

dtv-Beck-Texte Nr. 5001

Bürgerliches Gesetzbuch BGB

dtv-Beck-Texte Nr. 5002

Handelsgesetzbuch HGB

dtv-Beck-Texte Nr. 5005

Zivilprozessordnung ZPO

dtv-Beck-Texte Nr. 5006

Arbeitsgesetze

dtv-Beck-Texte Nr. 5010

Aktiengesetz, GmbH Gesetz

dtv-Beck-Texte Nr. 5014

Europa-Recht

Dtv-Beck-Texte Nr. 5583

Insolvenzordnung/Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

dtv-Beck-Texte Nr. 5585

Gesellschaftsrecht

dtv-Beck-Texte Nr. 5599
Handelsrecht

Wichtige Wirtschaftsgesetze
Herne/Berlin (Verlag Neue Wirtschaftsbriefe)

Rolf Stober (Hrsg.)
Wichtige Wirtschaftsverwaltungs- und Gewerbe-gesetze, Herne/Berlin (Verlag Neue Wirtschafts-Briefe)

Beck-Texte im dtv Nr. 5756
Basistexte Öffentliches Recht: ÖffR

Utz Schliesky, Stefanie Geiger (Hrsg.)
Textbuch Deutsches Recht: Öffentliches Wirtschaftsrecht, Heidelberg (C.F. Müller/RWS-Verlag)

Paul Kirchhof, Charlotte Kreuter-Kirchhof (Hrsg.)
Textbuch Deutsches Recht: Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg (C.F. Müller/RWS-Verlag)

Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland
Loseblattsammlung, München (Verlag C.H. Beck)

Ergänzungsband zu Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
Loseblattsammlung, München (Verlag C.H. Beck)

Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht
Loseblattsammlung, München (Verlag C.H. Beck)

Nomos Gesetze Öffentliches Recht
Baden Baden (Nomos-Verlag)

II.

Im Modul Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil sind für die Prüfung die unter Ziff. I. genannten Textsammlungen zugelassen. Daneben ist die Verwendung von Gesetzestexten zugelassen, die vom Dekanat der Abteilung Rechtswissenschaft/Universität Mannheim bereitgestellt werden (insbes. die offizielle Textversion des UN-Kaufrechts).

III.

Die Prüfungsteilnehmer haben die gemäß Ziff. I. und II. Satz 1 zugelassenen Hilfsmittel selbst zu den Prüfungen mitzubringen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetzessammlungen und Textausgaben jeweils auf dem aktuellen Stand befinden.

Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit einem abweichenden Stand wird nicht beanstandet. Er erfolgt jedoch auf eigenes Risiko; Grundlage der Prüfung ist grundsätzlich der aktuelle Stand der zugelassenen Hilfsmittel. Die Forderung oder Zulassung eines bestimmten Standes der Gesetzessammlungen bedeutet nicht, dass neuere Normen nicht Prüfungsgegenstand sein können.

Die gemäß Ziff. II. Satz 2 zugelassenen Texte (insbesondere die offizielle Textversion des UN-Kaufrechts) werden in der Klausur Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil in ausreichender Anzahl vollständig oder auszugsweise zur Verfügung gestellt, soweit sie für die Lösung der konkreten Aufgabenstellung erforderlich sind. Die Teilnehmer dürfen stattdessen auch eine eigene mitgebrachte Version jener Texte verwenden, soweit sie gemäß Ziff. I. und II. zugelassen ist.

IV.

Die gem. I. bis II. zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere eingheftete oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare, Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Inhalte von Loseblattsammlungen dürfen – abgesehen von Aktualisierungen durch vom Verlag herausgegebene Ergänzungslieferungen – nicht beliebig um- oder ausgeheftet werden. Ausdrücklich nicht gestattet ist daher die Veränderung der Reihenfolge oder die Entfernung von Inhalten der Loseblattsammlungen.

Desgleichen sind Kommentierungen des Gesetzestextes und Eintragungen in die Gesetzessammlungen grundsätzlich unzulässig. Nicht beanstandet werden Paragraphenhinweise, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten.

Zu Paragraphenhinweisen gilt:

Paragraphenhinweise können in unbegrenzter Anzahl eingetragen werden. Ein Paragraphenhinweis besteht aus dem Paragraphenzeichen bzw. der Abkürzung „Art.“, der Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden.

Paragraphenkettens (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig. Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB. Ein Paragraphenhinweis, der auf ein anderes Gesetz verweist, ist zulässig (zum Beispiel § 24a StVG neben § 316 StGB).

Wörter oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass z. B. „+“, „-“, „()“, „!“ , „?“ , „→“ , „=“ , „[]“ , „<>“ , „&“ , „in Verbindung mit“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.

Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens müssen in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Ein sachlicher Zusammenhang ist auch nicht gegeben, wenn die Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens geeignet sind, ein Prüfungsschema abzubilden.

Zu Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen gilt:

Diese dürfen kein System zur Kommentierung enthalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine

Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist.

Zu der Verwendung von Registern gilt:

Die Verwendung von Registern und Registerecken, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphenbezeichnung hinaus keine Information enthalten, wird nicht als Kommentierung oder Eintragung gewertet

V.

In den Wahlmodulen des Moduls Wirtschaftsrecht Besonderer Teil (§ 5 SPUMA) sowie in den Modulen der Bereiche Wirtschaftswissenschaften und Schlüsselqualifikation werden die zugelassenen Hilfsmittel von den jeweiligen Prüfern (§ 8 III SPUMA) festgelegt und den Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.

VI.

Für die Zulassung von Hilfsmitteln im Modul Zivilrecht in der Vertiefung ist das Landesjustizprüfungsamt zuständig.



Prof. Dr. Georg Bitter
Vorsitzender des Prüfungsausschusses